



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Februar 2012 (17.02)
(OR. en)**

6436/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0438 (COD)**

**MAP 12
MI 91
CODEC 364**

VERMERK

des Generalsekretariats / Vorsitzes
für den Rat

Betr.: Maßnahmenpaket für das öffentliche Auftragswesen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe *Beratung über den Gesetzgebungsakt*)
- Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

Am 21. Dezember 2011 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe¹ unterbreitet, gemeinsam mit einem Vorschlag für eine Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste² und einem Vorschlag für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe³.

Mit diesem Maßnahmenpaket sollen die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen modernisiert werden; Ziel ist die Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben und die Senkung der Transaktionskosten für Behörden und Privatunternehmen. Dies soll erreicht werden, indem einerseits die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe flexibilisiert und vereinfacht werden und indem andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, die öffentliche Auftragsvergabe besser zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen.

¹ Dok. 18966/11 MAP 10 MI 686

² Dok. 18964/11 MAP 9 MI 685

³ Dok. 18960/11 MAP 8 MI 684

II. STAND DER BERATUNGEN

Die Gruppe "Öffentliches Beschaffungswesen" hat sich in ihren Sitzungen vom 17. und 23. Januar sowie vom 1., 9. und 10. Februar 2012 hauptsächlich mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe befasst.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Beratungen ist der Vorsitz zu der Auffassung gelangt, dass der Rat mit den Themen "Flexibilität und Dialog" und "Weniger aufwändige Vorschriften für bestimmte Dienstleistungen" befasst werden sollte, damit er Leitlinien für die weiteren Beratungen über diesen Vorschlag erteilt.

Auf seiner Tagung vom 15. Februar 2012 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter das Diskussionspapier des Vorsitzes mit Fragen zu den beiden aufgeführten Themen (Dok. 6268/12) zur Kenntnis genommen.

III. FAZIT

Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, auf seiner nächsten Tagung am 20./21. Februar 2012 auf der Grundlage der in der Anlage wiedergegebenen Fragen eine Orientierungsaussprache zu führen.

Fragen für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 20./ 21. Februar 2012

1. Flexibilität und Dialog

Bei der Konsultation auf der Grundlage des Grünbuchs über die Modernisierung der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen hat sich gezeigt, dass die Pläne, weniger detaillierte Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge einzuführen und die Anwendung des Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung weniger einzuschränken bzw. uneingeschränkt zuzulassen, bei den Interessenträgern weitgehend auf Zustimmung stößt. Eine Verringerung der Einschränkungen für dieses Verfahren könnte aus ihrer Sicht den Dialog zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den potenziellen Auftragnehmern fördern und zu einem besseren und innovativeren öffentlichen Auftragswesen beitragen. Auch könne damit eine stärkere Berücksichtigung des öffentlichen Bedarfs und der Haushaltszwänge bei der Auftragsvergabe bewirkt werden. Gleichzeitig haben die Interessenträger aber auch eingeräumt, dass ein verstärkter Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren Risiken birgt, was Transparenz, Gleichbehandlung sowie faire und objektive Verfahren betrifft.

Die Kommission schlägt vor, die Liste der Fälle, in denen die Mitgliedstaaten das Verhandlungsverfahren zulassen dürfen, im Vergleich zur geltenden Richtlinie zu erweitern. Bei den ersten Beratungen der Gruppe "Öffentliches Beschaffungswesen" hat sich eindeutig gezeigt, dass einige Delegationen über den Kommissionsvorschlag hinausgehen wollen. Der Juristische Dienst des Rates hat geprüft, inwieweit die Einschränkungen für das Verhandlungsverfahren reduziert werden können, und ist zu der Auffassung gelangt, dass die Rechtsgrundlage des Vorschlags keine uneingeschränkte Anwendung des Verfahrens zulässt, wenn nicht der Nachweis erbracht wurde, dass dies das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern würde.

Die Minister werden ersucht, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

Würden die öffentlichen Auftraggeber mit dem Kommissionsvorschlag einen ausreichenden Zugang zum Verhandlungsverfahren erhalten? Wenn nicht, sollte der Zugang möglichst wenig beschränkt werden? Wie lässt sich sicherstellen, dass mehr Flexibilität keine Diskriminierungen zur Folge hat?

2. Weniger aufwändige Vorschriften für bestimmte Dienstleistungen

Nach den europäischen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Dienstleistungen auszulagern. Sobald sich die öffentlichen Auftraggeber allerdings entschließen, Dienstleistungen auszuschreiben, müssen sie sich an die EU-Vorschriften halten.

In der geltenden Richtlinie wird zwischen "A-Dienstleistungen" und "B-Dienstleistungen" unterschieden. Während bei A-Dienstleistungen die Verfahren der Richtlinie uneingeschränkt durchzuführen sind, kann die Vergabe von Aufträgen für B-Dienstleistungen nach einem vereinfachten Verfahren unter Beachtung der im Vertrag verankerten allgemeinen Grundsätze wie Gleichbehandlung und Transparenz erfolgen.

Zu den B-Dienstleistungen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Sozialwesen, Kultur, Gesundheitswesen, Bildung, Rechtsberatung, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe und Sicherheit sowie bestimmte Beförderungsleistungen. Darüber hinaus gelten alle Dienstleistungen, die nicht eindeutig in die Kategorie A fallen, automatisch als B-Dienstleistung.

Ursprünglich waren B-Dienstleistungen von den vollständigen Verfahren der Richtlinie ausgenommen, da man davon ausging, dass es kein grenzüberschreitendes Interesse gab. Bei einigen dieser Dienstleistungen, beispielsweise im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe, ist der Anteil des grenzüberschreitenden Handels jedoch erheblich höher als beim Durchschnitt der A-Dienstleistungen.

Es ist für den öffentlichen Auftraggeber sehr viel weniger aufwändig, B-Dienstleistungen auszuschreiben als A-Dienstleistungen. Andererseits könnte es auf Kosten der Transparenz und des Wettbewerbs gehen, wenn Aufträge für B-Dienstleistungen ausgeschrieben würden, was wiederum zu Diskriminierungen und höheren Kosten führen könnte. Dies ist umso mehr ein Problem in Zeiten knapper Haushaltsmittel und stagnierender Wachstumsraten.

Die Kommission schlägt vor, die Unterscheidung der geltenden Richtlinie zwischen A- und B-Dienstleistungen aufzugeben. Somit würden grundsätzlich alle Dienstleistungen den Standardvorschriften unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Deshalb würde für bestimmte Dienstleistungen in den Bereichen Sozialwesen, Kultur, Bildung und Gesundheitswesen eine besondere, weniger aufwändige Regelung eingeführt. Bei einem Auftragswert von mehr als 500 000 EUR würde bei solchen Dienstleistungen die einfache Vergaberegung gelten, wobei lediglich eine Auftragsbekanntmachung und eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht werden müsste. Bei einem Auftragswert von unter 500 000 EUR gäbe es bei diesen Dienstleistungen keinerlei Verfahrensvorschriften.

Die Minister werden ersucht, sich zu folgenden Fragen zu äußern:

Hat die Kommission Recht, wenn sie für bestimmte Dienstleistungen in den Bereichen Sozialwesen, Kultur, Bildung und Gesundheitswesen eine weniger aufwändige Regelung vorschlägt? Sollten auch andere Dienstleistungen unter diese Sonderregelung fallen? Hat die Kommission die beiden Ziele – Förderung der Effizienz durch Wettbewerb und weniger aufwändige Vergabevorschriften – in ausgewogener Weise berücksichtigt?
